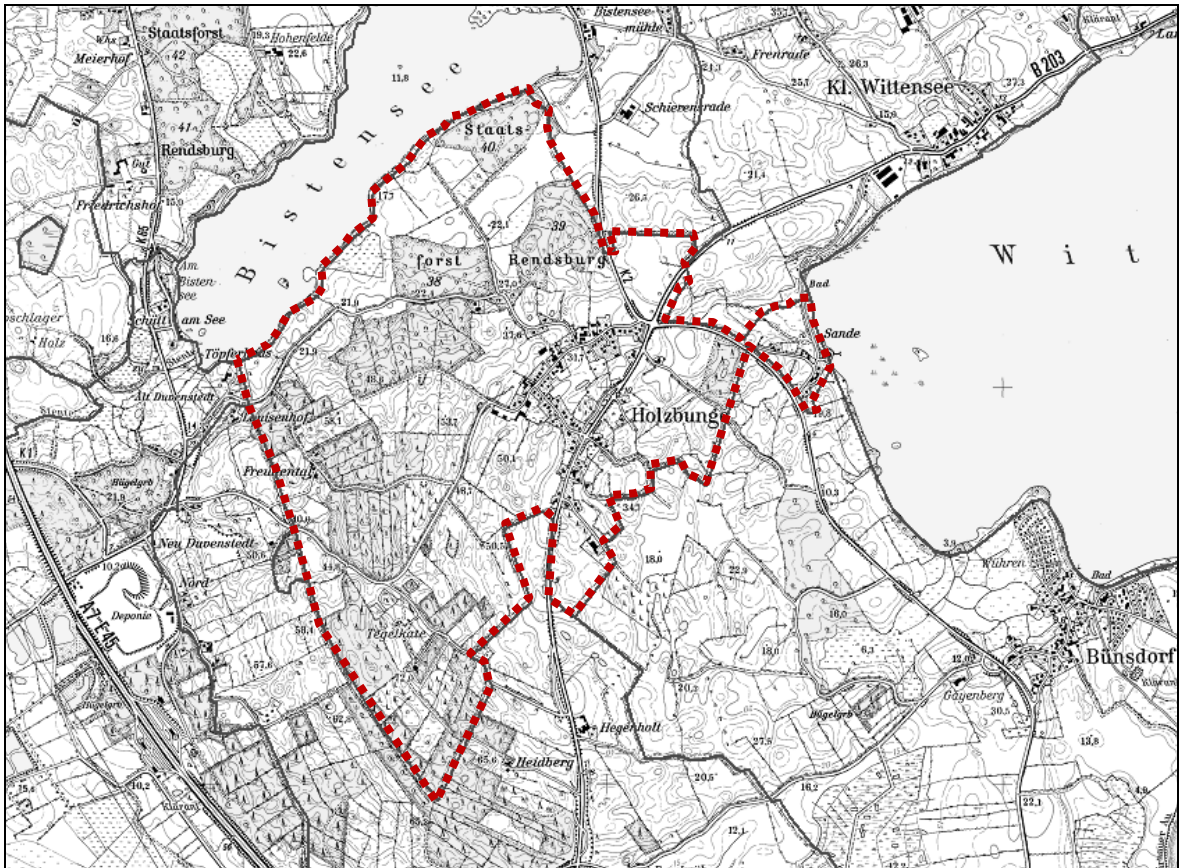


Stellungnahme

zur Teilaufstellung Regionalplan II, Sachthema Windenergie
der Gemeinde Holzbuge



PLANUNGSKONZEPT WINDENERGIENUTZUNG

Bearbeitung:

FRANKE's Landschaften und Objekte – Legienstraße 16 – 24103 Kiel
Fon 0431-8066659 – Fax 0431-8066664 – info@frankes-landschaften.de

Stand: Oktober 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	2
2.	ENTWURF TEILREGIONALPLAN PLANUNGSRAUM II	2
3.	STELLUNGNAHME	3

1. EINLEITUNG

Das Amt Hüttener Berge hat im Mai 2016 für alle amtsangehörigen Gemeinden ein gemeindeübergreifendes Informelles Planungskonzept zur Windenergienutzung erstellt und an die Landesplanungsbehörde übermittelt. Das Planungskonzept war Grundlage für die im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens 2017 abgegebene, gemeindliche Stellungnahme zum Regionalplanentwurf Sachthema Windenergie. Die im Informellen Planungskonzept Windenergienutzung des Amtes Hüttener Berge (Mai 2016) und der Stellungnahme (Mai 2017) getroffenen Aussagen werden aufrechterhalten.

2. ENTWURF TEILREGIONALPLAN PLANUNGSRAUM II

Der als interaktive Karte im Landesportal (BOB SH Landesplanung) zur Stellungnahme vorliegende 2. Entwurf des Teilregionalplans II, Sachthema Wind, stellt die aus dem Abwägungsprozess des ersten Beteiligungsverfahrens resultierenden Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie die abgelehnten Potenzialflächen und die zu Grunde liegenden harten und weichen Tabukriterien dar.

Die innerhalb des Abwägungszeitraumes erfolgte Neuwahl der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung und damit verbundene Veränderung der politischen Zielsetzungen hat zu einer erneuten Überarbeitung der angewandten Tabu- und Abwägungskriterien geführt. Zugunsten einer stärkeren Entlastung der Siedlungsgebiete bei gleichbleibender Erreichung des festgelegten Energiezieles wurden andere Kriterien aus den Bereichen Infrastruktur, Rohstoffsicherung, Denkmal-, Natur-, Gewässer- und Artenschutz zurückgenommen, d.h. weiche Tabukriterien sind zu Abwägungskriterien herabgestuft worden und einzelne Abwägungskriterien sind entfallen. Der mit der Erhöhung der Mindestabstände zu Siedlungsgebieten (von 800 auf 1000 m) verbundene Flächenverlust wurde u.a. durch die Reduzierung des Umgebungsschutzes von Schutzgebieten und Großvogelhorsten sowie die Abwägbarkeit von Flächen für die Rohstoffsicherung, Schwerpunktbereichen des Biotopverbundes, Nahrungsgebieten für Zugvögel und der Anbaubeschränkungszone an Autobahnen kompensiert, um der Windenergienutzung weiterhin substanziell Raum zu verschaffen.

Für die Gemeinde Holzbunge sind im Abwägungsergebnis keine Veränderungen eingetreten. Sowohl der 1. als auch der 2. Entwurf des Teilregionalplans II stellen keine Vorranggebiete für Windenergienutzung und keine abgelehnten Potenzialflächen dar. Das gesamte Gemeindegebiet scheidet schon nach Anwendung der harten und weichen Tabukriterien für die Windenergienutzung aus.

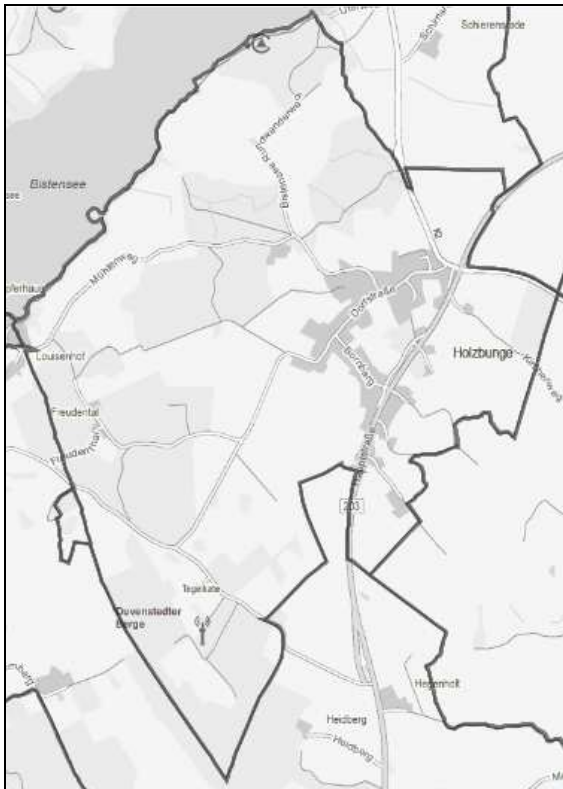


Abb. 1: 1. Entwurf Teilregionalplan II
(BOB SH Stand Dez. 2016)

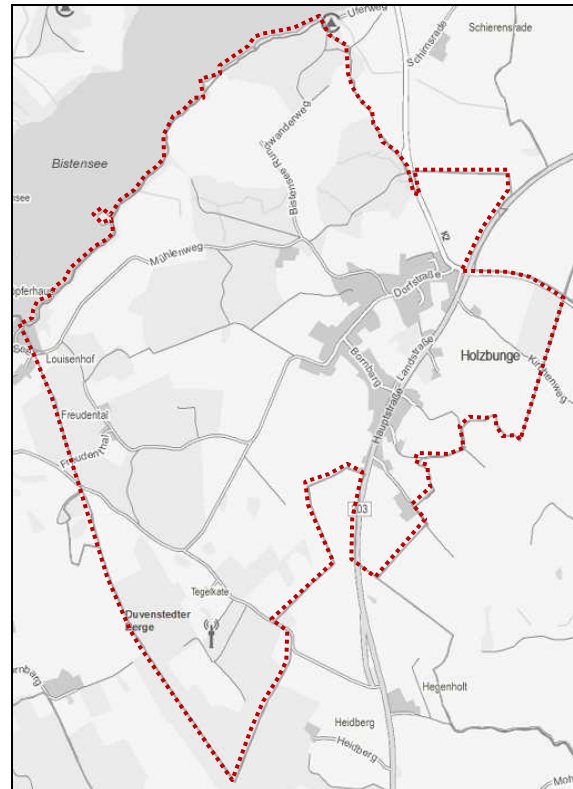


Abb. 2: 2. Entwurf Teilregionalplan II
(BOB SH Stand Sept. 2018)

3. STELLUNGNAHME

Es wird festgestellt, dass keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf dem Gemeindegebiet Holzbuge ausgewiesen sind. Die von der Gemeinde Holzbuge in ihrer Stellungnahme von Mai 2017 gegebenen Hinweise sind berücksichtigt. Somit steht der zweite Entwurf den gemeindlichen Zielen und Entwicklungsplänen nicht entgegen. Die Gemeinde Holzbuge hat daher keine Einwendungen gegen den 2. Entwurf des Teilregionalplans II, Sachthema Windenergie, und unterstützt ausdrücklich die Planungsabsicht des Landes, das Gemeindegebiet von flächenbedeutsamen Anlagen zur Windenergienutzung freizuhalten.